

Spendenreglement

Der Vorstand des Verein Wärchbrogg Geschützte Werkstätte, gestützt auf

- § 23 der Verordnung zur Gesetz über soziale Einrichtungen vom 11. Dezember 2007 (SEV);

beschliesst:

Art. 1: Zweck des Spendereglements

¹ Dieses Reglement beinhaltet die Bestimmungen über

- a. die Organisation und Verwaltung des Kontos „Spenden“
- b. die Zuständigkeit für die Mittelverwendung.

² Die Spenden ohne Zweckbestimmungen sind nicht Gegenstand dieses Spendenreglements. Diese sind gemäss §23 Abs. 2 SEV als Ertrag in die Betriebsrechnung zu buchen und für den ordentlichen Betrieb der Institution einzusetzen.

Art. 2: Äufnung

Dem Konto „Spenden“ fliessen zu:

- Spenden mit einer Zweckbestimmung
- Erbschaften / Vermächtnisse / Legate mit einer Zweckbestimmung
- entsprechende Zinserträge

Art. 3: Verdankung

Spenden bis Fr. 1'000.00 werden von der Geschäftsleitung der Wärchbrogg verdankt. Spenden über Fr. 1'000.00 vom Präsidium und der Geschäftsleitung.

Art. 4: Verwaltung Spendenkonto

¹ Die Spenden sind auf der Kontengruppe 21 unter 2125 verbucht.

² Die in der Jahresrechnung separat ausgewiesenen Spenden werden durch die ordentlichen Revisoren geprüft und im Rahmen der Betriebsrechnung der Wärbrogg im Geschäftsbericht publiziert.

³ Der Betrag auf dem Konto „Spenden“ wird verzinst und die Zinserträge dem Konto zugewiesen. Die Anlage dieser Gelder erfolgt gemeinsam durch die Geschäftsleitung der Wärbrogg und das Präsidium.

Art. 5: Verwendung der Mittel

¹ Zweckbestimmte Spenden sind im Sinne des Spenders zu verwenden.

² Aus dem Konto „Spenden“ können Ausflüge, Anlässe und Aktivitäten zu Gunsten der MitarbeiterInnen finanziert werden.

Art. 6: Verfahren

¹ Anträge auf einen Beitrag aus dem Konto „Spenden“ werden von der Geschäftsleitung der Wärbrogg gestellt.

² Die Geschäftsleitung der Wärbrogg unterbereitet das Geschäft dem Präsidium, resp. dem Vorstand zum Entscheid.

Art. 7: Verfügungsberechtigung

Über die Verwendung der Gelder entscheidet die Geschäftsleitung der Wärbrogg zusammen mit dem Präsidium des Vereins bis zu einem Betrag von Fr. 5'000.00. Für alle anderen Fälle liegt die Entscheidung beim Vorstand.

Art. 8: Berichterstattung

Die Geschäftsleitung der Wärbrogg erstattet dem Vorstand jährlich Bericht über sämtliche Spendeneingänge und deren Verwendung.

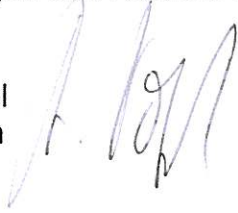
Art. 9: Änderung

Jede Änderung des Spendenreglements ist durch den Vereinsvorstand zu beschliessen und durch die Kommission für soziale Einrichtungen zu genehmigen.

Art.10: Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Kommission für soziale Einrichtungen des Kantons Luzern per sofort in Kraft.

Anita Vogel
Präsidentin



Monica Walker
Geschäftsleiterin



Luzern, 13. November 2008

Genehmigt durch die Kommission für soziale Einrichtungen des Kantons Luzern:



Irmgard Dürmüller Kohler
Präsidentin



Wendelin Hodel
Vizepräsident

~~03. Feb. 2009~~

~~Luzern, 10. Dezember 2008~~

Wärchbrogg Geschützte Werkstätte, Alpenquai 4, 6005 Luzern
041 360 63 33 / www.waerchbrogg.ch / info@waerchbrogg.ch